

Bundessozialgericht

4 RJ 101/83

Im Namen des Volkes .

Verkündet
am 9. Mai 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Mai 1984

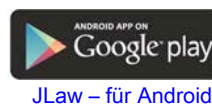
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 22. August 1983 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Entziehung einer Erwerbsunfähigkeitsrente.

Der 1957 geborene Kläger erlitt durch einen Verkehrsunfall im April 1976 eine Querschnittslähmung. Deshalb mußte er seine im September 1974 bei der H. begonnene Ausbildung als Chemiefacharbeiter abbrechen. Auf Veranlassung der Beklagten wurde er vom 1. März 1978 bis zum 5. Dezember 1979 zum Bürokaufmann umgeschult. Der medizinische Sachverständige der Beklagten vermerkte, daß der Kläger unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes keine Arbeiten mehr verrichten könne und die gelungene Umschulung an der Sachlage nichts ändere. Im Anschluß an das Übergangsgeld gewährte die Beklagte ab 17. Januar 1980 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; in einem Zusatz zu ihrem Bescheid vom 22. Juli 1980 wies sie darauf hin, daß für die Rentenbewilligung auch die Verhältnisse des Arbeitsmarktes ausschlaggebend gewesen seien und ihr deshalb jede Aufnahme einer Arbeit mitgeteilt werden müsse.

Seit dem 1. September 1980 ist der Kläger als kaufmännischer Angestellter bei der H. beschäftigt und in Tarifgruppe K 3 des Tarifvertrages für Angestellte der chemischen Industrie eingestuft. Die Beklagte hob nach Durchführung des Anhörungsverfahrens mit Bescheid vom 6. April 1981 ihren Bescheid vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

22. Juli 1980 mit Wirkung ab Ende Mai 1981 auf, da der Kläger in der Lage sei, Tätigkeiten im Umschulungsberuf vollschichtig zu verrichten.

Der Kläger stützte seine Klage darauf, daß er auf Kosten seiner Gesundheit arbeite. Das Sozialgericht (SG) Frankfurt/Main holte eine Auskunft der H. ein, in der es hieß, der Kläger erhalte (1981) ein monatliches Bruttogehalt von 2.419,-- DM, er gelte als vollwertige Arbeitskraft, besondere Rücksicht müsse auf seinen Gesundheitszustand nicht genommen werden; er sei hauptsächlich aus sozialen Gründen eingestellt worden.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. September 1981), das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und im Urteil vom 22. August 1983 ausgeführt:

Die Änderung in den Verhältnissen iS von § 1286 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) liege darin, daß die Erwerbsunfähigkeit des Klägers durch die Erlangung eines festen und leidensgerechten Arbeitsplatzes entfallen sei. Aus den ärztlichen Stellungnahmen bis April 1980 ergäben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, daß der Kläger auf Kosten seiner Gesundheit arbeite. Entscheidend sei, daß er der Auskunft seines Arbeitgebers zufolge seinen Arbeitsplatz voll ausfülle.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision macht der Kläger geltend, das LSG habe nicht ohne Hinzuziehung eines medizinischen Sachverständigen eine wesentliche Änderung der Verhältnisse annehmen dürfen.



-4-

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 22. August 1983 sowie den Bescheid der Beklagten
vom 6. April 1981 aufzuheben, hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Hessische Landessozialgericht zurück-
zuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und meint, die
Arbeitsaufnahme des Klägers und Beurteilung durch dessen Arbeit-
geber rechtfertigten die Rentenentziehung.

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das ange-
fochtene Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit an dieses
Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen
werden muß. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen zu
einer abschließenden Entscheidung nicht aus.

Unerheblich ist, daß das Berufungsgericht seine Entscheidung über
die Rentenentziehung auf § 1286 Abs 1 RVO gestützt und die hier
anzuwendende Vorschrift des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsver-
fahren - (SGB X) unerwähnt gelassen hat. Der die Entziehung einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erwerbsunfähigkeitsrente regelnde § 1286 Abs 1 Satz 1 RVO ist mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gestrichen (Art II § 4 Nr 1 iVm § 40 Abs 1 Satz 1 SGB X) und durch § 48 SGB X ersetzt worden. Diese Vorschrift gilt, wenn - wie hier - der Entziehungs- bzw Aufhebungsbescheid nach dem 1. Januar 1981 ergangen ist (Art II § 40 Abs 2 SGB X).

Nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X ist, soweit in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Damit sind im wesentlichen die Voraussetzungen bestehen geblieben, die bisher für die Entziehung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit maßgebend waren. Es kommt nach wie vor auf die Änderung in den Verhältnissen gegenüber der Zeit der Rentengewährung an; daß nunmehr von "tatsächlichen oder rechtlichen" Verhältnissen die Rede ist und diese nicht mehr, wie bisher, auf die Person, sondern den früheren Verwaltungsakt bezogen werden, bedeutet - zumal unter Berücksichtigung der Rechtsprechung - ebensowenig eine grundlegende Neuerung wie der Umstand, daß jetzt auch dem Gesetzeswortlaut zufolge eine "wesentliche" Änderung eingetreten sein muß.

Die Annahme des LSG, durch die Erlangung eines festen und leistungsgerechten Arbeitsplatzes sei gegenüber dem Zeitpunkt der Rentenbewilligung eine (wesentliche) Änderung eingetreten und die Erwerbsunfähigkeit des Klägers entfallen, ist zwar in sich widerspruchsfrei, zumal das Berufungsgericht selbst ergänzend aus-



-6-

geführt hat, daß bei der Prüfung der Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO allerdings solche Arbeiten unberücksichtigt bleiben müßten, die der Versicherte unter unzumutbaren Schmerzen, einer unzumutbaren Anspannung seiner Willenskraft oder auf Kosten seiner Gesundheit verrichte; dies gelte auch, wenn der Versicherte unter solchen Bedingungen einen Arbeitsplatz tatsächlich innehabe (BSG, Urteil vom 27. Januar 1981 - 5b/5 RJ 58/79 = SozR 2200 § 1247 Nr 31). Indessen reichen die vom LSG bisher festgestellten Tatsachen nicht aus, um ausschließen zu können, daß der Kläger auf Kosten seiner Gesundheit oder unter unzumutbaren Beschwerden arbeitet; mit Recht rügt hierzu die Revision, daß eine weitere medizinische Sachaufklärung geboten gewesen wäre.

Zwar ist es - für sich allein gesehen - zutreffend, daß die von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholten ärztlichen Stellungnahmen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Arbeit auf Kosten der Gesundheit im vorbeschriebenen Sinne bieten. Den medizinischen Sachverständigen ist aber eine entsprechende Frage nicht gestellt worden und konnte sich auch nicht stellen, weil sie sämtlich gehört worden sind, bevor der Kläger seine Beschäftigung als kaufmännischer Angestellter aufnahm. Wenn aber zuletzt - im April 1980 - noch die ärztliche Beurteilung dahin ging, daß der Kläger keine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben könne und die gelungene Umschulung an der Sachlage nichts ändere, so mag dies unter dem Gesichtspunkt einer Arbeit "auf Kosten der Gesundheit" unklar und unzureichend sein; es drängt sich jedoch eine weitere Sachaufklärung - sei es durch nochmalige Befragung dieses oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

Hinzuziehung eines anderen medizinischen Sachverständigen - auf. Diese hätte schon durch die Beklagte veranlaßt werden sollen, sie obliegt nunmehr dem Tatsachengericht.

In diesem Zusammenhang kann dem Kläger auch nicht entgegengehalten werden, er habe sein Vorbringen, auf Kosten seiner Gesundheit zu arbeiten, lediglich auf die erwähnten früheren ärztlichen Stellungnahmen gestützt; ihm kann auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Mitwirkungspflicht (vgl. § 103 Satz 1, 2. Halbs SGG) bei der geschilderten Sachlage nicht angelastet werden, daß er selbst keine ärztlichen Bescheinigungen eingereicht und sich auf kein neueres Untersuchungsergebnis berufen hat.

Nun hat allerdings das LSG entscheidend darauf abgehoben, daß der Kläger trotz der negativen Prognose tatsächlich einen leidensgerechten Arbeitsplatz auch leistungsmäßig voll ausfülle, was durch die Arbeitgeberauskunft bestätigt werde. Damit ist jedoch ebenfalls nichts für die immer noch offene Frage gewonnen, ob die uneingeschränkte Leistung unter unzumutbaren Schmerzen oder Beschwerden, ob sie unter einer an sich nicht zu verlangenden Willensanspannung erbracht wird und ob sie zu einer Gefährdung des bestehenden Gesundheitszustandes führen kann. Dies erfordert die Beurteilung durch einen medizinischen Sachverständigen.

Daß gleichwohl der tatsächlich geleisteten Arbeit ein erheblicher Beweiswert zukommt, steht dem Erfordernis, im konkreten Fall zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nächst den medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklären, nicht entgegen. Dabei dürfte es sich zum Gewinn einer verlässlichen Beurteilungsgrundlage empfehlen, den medizinischen Sachverständigen möglichst genau darüber ins Bild zu setzen, was der Kläger auf seinem Arbeitsplatz leistet und leisten muß.

Zur Durchführung der noch erforderlichen Ermittlungen mußte daher der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden.

Im Schlußurteil wird auch über die Kosten zu entscheiden sein.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)